



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5270.02

WSU/P095270  
Basel, 7. Dezember 2011

Regierungsratsbeschluss  
vom 6. Dezember 2011

## **Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Erweiterung der Solarstrombörse auf den Kanton Baselland und Koordination der kantonalen kostendeckenden Einspeisevergütung der beiden Kantone**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2009 den nachstehenden Anzug Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Im Jahr 2008 hat auch die Schweiz, nach knapp 50 anderen Ländern, eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) eingeführt. Die KEV ermöglicht es unabhängigen Stromproduzenten von erneuerbarem Strom, diesen zu kostendeckenden Preisen an die Schweizer Netzgesellschaft (Swissgrid) zu verkaufen. Als Kompromissvorschlag, wurde die nationale KEV in der Schweiz von der Menge limitiert. Das hatte zur Folge, dass dadurch z.B. der Solarstrom so wenig gefördert wird, dass ohne Förderung der gleiche Zubau zu verzeichnen wäre.

Folglich hat der Kanton Basel-Stadt Anfang 2009 eine zusätzliche kantonale kostendeckende Einspeisevergütung mittels der Solarstrombörse verabschiedet und jüngst wurde vom Regierungsrat das Kontingent nochmals erhöht.

Der Landrat des Kantons Baselland hat am 25.09.2008 eine Motion (Nr. 2008-132) mit der folgenden Forderung überwiesen: "Im Kanton Basellandschaft soll für private Anbieter von Strom aus erneuerbaren Energiequellen die Möglichkeit geschaffen werden, auch nach Erreichen der gesamtschweizerischen Mengenbeschränkung die kostendeckende Vergütung für erneuerbare Energien zu erhalten. Zu Projekten im Kanton Baselland, welche die geforderten Bedingungen erfüllen, jedoch nicht in das aktuelle Kontingent aufgenommen werden, sollen bis zur Erteilung der Zusage von Swissgrid durch einen kantonalen Fonds mit den Tarifen des gesamtschweizerischen KEV vergütet werden.“

Gemäss Aussagen von mehreren Solarinstallateuren, sind gut geeignete Dächer im Kanton Basel-Stadt sehr limitiert. Die Eignung von einem Dach zeichnet sich v.a. durch dessen Grösse, Ausrichtung und Zugänglichkeit aus. Die Errichtung von Solaranlagen (PV) auf suboptimalen Dächern hat zur Folge, dass mit dem gleichen Geld weniger Anlagen errichtet werden. Die Produktionskosten auf grossen Dächern sind zwischen 20 und 30% tiefer als jene auf kleinen Dächern. Darum gewinnt der Kanton Basel-Stadt zusätzlichen Solarstrom mit dem gleichen Geld, wenn er die besser geeigneten Dächer des Kantons Baselland auch nutzt. Zudem kann die Problematik von unter Heimschutz stehenden Dächern, entschärft werden. Schliesslich sind auch alle anderen Kraftwerke der IWB, nicht nur auf Kantonsgebiet, sondern an den besten geeigneten Orten (z.B. Alpen) und der Strom wird nach Basel transportiert.

Die Solarstrombörse des EWZ der Stadt Zürich zeigt, dass eine Solarstrombörse problemlos auch kantonsübergreifend betrieben werden kann. Das heisst z.B. dass die Solaranlage auf einem geeigneten Dach im Kanton Baselland steht, der Strom vor Ort eingespeist wird und der Solarstrom resp. das Zertifikat selbstverständlich den Käufern des Solarstroms (in diesem Fall dem Kanton Basel-Stadt / IWB) gehören. Die gewerbliche Wertschöpfung (Produktion Anlagen, Installation der Anlage) wird sowieso nicht nur vom Gewerbe im Kanton Basel-Stadt erzielt.

Darum bitten wir die Regierung, zu prüfen und berichten:

- Ob die Förderung mit dem Kanton Basellandschaft abgestimmt und harmonisiert werden kann.
- Ob die Verordnung zur Solarstrombörse auf den Kanton Basellandschaft ausgeweitet werden kann, sobald dort bzgl. der Förderung Klarheit besteht.

Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Mirjam Ballmer, Beat Jans, Lukas Engelberger, Andreas Albrecht, Michael Wüthrich“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## **1. Solarstrombörse vs. kostendeckende Einspeisevergütung**

### **1.1 Solarstrom-Börse**

Mit der Revision des Energiegesetzes im Jahr 1999 wurde in Basel-Stadt die erste kantonale Solarstrombörse eingeführt. Diese sollte im ursprünglichen Sinn einer Börse funktionieren, indem soviel Solarstrom produziert werden sollte, wie die Basler Kunden abonnieren. Die im Anzug erwähnte Solarstrombörse des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) wird heute noch nach diesem Prinzip geführt.

In der Basler Verordnung zur Solarstrombörse aus dem Jahr 2000 wurde von diesem reinen Prinzip abgewichen, indem als Vorgabe für die Börse in der Verordnung ein Mindestzubau von 300 kWp Leistung pro Jahr festgeschrieben wurde. In der Verordnung wurde für den Fall einer „Unterdeckung“ in der Börse, d.h. wenn der Absatz des Solarstroms an die Kundenschaft das Angebot übersteigen sollte, vorgesehen, dass auch ausserkantonale Anlagen in die Börse aufgenommen werden konnten.

Leider hinkt der Verkauf des Solarstroms im Kanton Basel-Stadt der eingespiesenen Menge an Solarstrom deutlich hinterher. In der Periode 2009 / 2010 standen einer Vergütung der Produzenten in der Höhe von CHF 1.7 Mio. Erlöse aus dem Verkauf von nur CHF 400'000 gegenüber.

### **1.2 Kostendeckende Einspeisevergütung KEV**

Mit der Revision des Energiegesetzes im Jahr 2009 wurde die Solarstrombörse abgelöst durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV-Basel). Wie aus Art. 6 Abs. 5 Energiegesetz zu ersehen ist, sollen die Kosten aus diesen Vergütungen auf die Netzkosten geschlagen werden. Dieser Zuschlag darf 0.4 Rp./kWh nicht übersteigen. Damit bezahlen alle

Stromkunden im Kanton Basel-Stadt diesen Aufpreis für die kostendeckende Vergütung des Solarstroms. Die Idee dieser KEV-Basel ist es, den Stopp bei der eidgenössischen Einspeisevergütung zu überbrücken. Alle Anlagen der KEV-Basel sind auch bei der swissgrid angemeldet. Sollte der Deckel bei der eidgenössischen KEV aufgehoben oder erhöht werden, gehen diese Anlagen an die KEV-Schweiz über.

## **2. Förderung von Photovoltaikanlagen in Basel-Stadt**

Mit der Umstellung von der Börsenlösung auf die kostendeckende Einspeisevergütung im Jahr 2009 wurde die Förderung dieser Anlagen aus dem Förderabgabefonds nahezu eingestellt. Einzige Ausnahme sind Kleinanlagen unterhalb einer Leistung von 10 kWp. Oft sind Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer bereit, auf ihrem Haus eine Photovoltaikanlage zu installieren, sie scheuen jedoch den Aufwand, welchen der Betrieb eines „Solkraftwerks“ über die Dauer von 25 Jahren bedeutet. In diesem Fall wird ein einmaliger Beitrag an die Investition von CHF 2'500 pro kWp gewährt (max. 40% der Investitionskosten) unter der Bedingung, dass während zehn Jahren keine kostendeckende Vergütung beansprucht wird.

## **3. Aktionsplan Solardächer Basel-Stadt**

Wenn in den nächsten Jahren pro Jahr 2'000 kWp Photovoltaik zugebaut werden soll, müssen pro Jahr ungefähr 18'000 m<sup>2</sup> Dachflächen mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Hochgerechnet auf die nächsten fünf Jahre entspricht dies einer Fläche von 90'000 m<sup>2</sup>. Wenn dies gelingen sollte, könnte Basel-Stadt 1% des Gesamtstromverbrauchs aus Solaranlagen decken.

Die Gründe für den zögerlichen Zubau von Photovoltaikanlagen sind vielfältig. Die Erfahrungen der bisherigen Solarstrombörsen zeigen folgendes Bild:

- Grössere Anlagen werden meist von spezialisierten Firmen gebaut, betrieben und finanziert. Dafür sind diese Firmen auf geeignete Dächer (am besten grössere Flachdächer) angewiesen, welche sie für die Dauer von 25 Jahren mieten möchten. Umfragen bei diesen Firmen zeigen, dass der Wunsch, solche Anlagen zu bauen, zu betreiben und zu finanzieren, durchaus vorhanden ist. Die Finanzierung ist kein Problem – es fehlen die geeigneten Dächer und die Bereitschaft der Liegenschaftseigentümer, eine Fremdanlage auf ihrem Dach zuzulassen.
- Bei kleineren Anlagen auf den privaten Liegenschaften ist meist das Wissen nicht vorhanden, welche Vorteile eine solche Anlage bieten kann, und welche Erträge erwartet werden können. Dank den Förderbeiträgen für Kleinanlagen bzw. der kostendeckenden Einspeisevergütung sind solche Anlagen rentabel und stellen in jedem Fall eine sichere und ergiebige Geldanlage dar.

Der Aktionsplan Solardächer soll sich daher darauf fokussieren, die Liegenschaftseigentümer über die Vorteile einer Photovoltaikanlage aufzuklären und sie zu informieren und zu beraten, wie sie zu einer solchen Anlage kommen. Er besteht im Wesentlichen aus folgenden Elementen:

### **3.1 Solarkataster**

Als wichtigste Grundvoraussetzung für den Bau einer Photovoltaikanlage auf einer Liegenschaft muss die Eignung des Daches abgeklärt werden. Aus diesem Grund hat das Amt für Umwelt und Energie im Juli 2011 einen Solarkataster für den Kanton Basel-Stadt in Auftrag gegeben. Die Resultate dieses Katasters werden ab Mitte Dezember 2011 auf dem elektronischen Stadtplan im Internet verfügbar sein, und sollen für jedes Dach anzeigen, ob es für eine Solaranlage geeignet ist und wie hoch der Ertrag schätzungsweise ausfallen wird. Ein entsprechendes Datenblatt kann für jede Liegenschaft im Kanton ausgedruckt werden.

### **3.2 Solardachrichtlinien**

Seit mehr als zehn Jahren gilt in Basel-Stadt eine liberale Regelung für den Einbau von Solaranlagen. In den aktuellen „Richtlinien für Sonnenkollektoren“ (Ausgabe 2006) wird geregelt, dass auf allen Liegenschaften in den Zonen eine Solaranlage ohne Baubewilligung erstellt werden kann, wenn die Vorgaben in der Richtlinie eingehalten werden. Einzig in der Schutz- und in der Schonzone muss eine Baubewilligung eingeholt werden.

Im Rahmen der aktuellen Änderungen des Denkmalschutzgesetzes soll diese Richtlinie angepasst werden. Dabei wird angestrebt, auch für die Schutz- und Schonzone Richtlinien für die geeignete Integration von Solaranlagen aufzunehmen.

### **3.3 Vorbildrolle des Kantons als Bauherr**

Der Kanton Basel-Stadt will beim Energie- und Ressourcenverbrauch eine Vorbildrolle einnehmen. Im Februar 2011 genehmigte der Regierungsrat ein Konzept für die Erstellung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und thermischen Anlagen auf Gebäuden des Kantons Basel-Stadt. Das Finanzdepartement (Immobilien Basel-Stadt) wurde in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Verkehrsdepartement (Städtebau und Architektur inkl. Denkmalpflege) und dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (Amt für Umwelt und Energie) beauftragt, das Konzept zu veröffentlichen und umzusetzen.

Das Interesse der Medien an der Veröffentlichung des Konzepts war hoch. Im März/April 2011 wurde von den Medien auch öfters gewürdigt, dass der Kanton Basel-Stadt dieses Konzept bereits vor dem Erdbeben in Japan beschlossen hat. Das Konzept sieht im wesentlichen vor, dass alle Gebäude des Kantons (Verwaltungs- und Finanzvermögen) systematisch auf ihre Eignung für Photovoltaik- oder thermische Solaranlagen geprüft werden. Immobilien Basel-Stadt hat in diesem Zusammenhang bereits einen Solarkataster für alle Liegenschaften des Kantons erarbeitet. Ebenfalls sieht das Konzept vor, dass der Kanton selber in die Anlagen investiert, d.h. die Dächer nicht an Dritte vermietet.

Aktuell befinden sich auf Gebäuden des Finanz- und Verwaltungsvermögens 37 Photovoltaik-Anlagen. Für grössere Liegenschaften im Finanzvermögen wurden unabhängig von der systematischen Prüfung bereits in den Jahren 2010 und 2011 Photovoltaikanlagen installiert resp. befinden sich dort im Bau. Für die Liegenschaft Liestalerstrasse 50-56, die 2009/10 renoviert und mit dem Label MINERGIE zertifiziert wurde, wurde gleichzeitig eine Photovoltaikanlage realisiert (372 m<sup>2</sup> mit 55 kWp). Diese wurde auch für den Schweizer Solarpreis

2011 angemeldet. Für die Liegenschaft Itelpfad 1-8, welche 2007/08 renoviert wurde, wird noch im Jahr 2011 eine Photovoltaikanlage installiert (705 m<sup>2</sup>, 100 kWp). Auch bei Gebäuden im Verwaltungsvermögen werden derzeit bei einigen Projekten gleichzeitig Photovoltaikanlagen mitgeplant: z.B. Schulhaus Brunnmatt, Neubau Montagehalle für die Regiebetriebe am Leimgrubenweg und Umbau Spiegelhof.

Nach einer ersten intern durchgeführten Eignungsprüfung wird aktuell zusammen mit den IWB die Machbarkeit von Solaranlagen auf rund 100 potenziell geeigneten Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (grössere Liegenschaften mit oft mehreren Gebäuden) und rund 50 Liegenschaften im Finanzvermögen vertieft untersucht. Die Machbarkeitsuntersuchungen sollen Ende November 2011 von den IWB abgeschlossen sein. Die Realisierung der Anlagen erfolgt bei einigen der Liegenschaften im Rahmen der bevorstehenden Sanierungen; für die restlichen Liegenschaften werden verschiedene Pakete für die Ausschreibung gebildet (Planung und Realisierung in den Jahren 2012, 2013 und gegebenenfalls den folgenden Jahren). Es ist vorgesehen, nach Vorliegen der Ergebnisse aus der Machbarkeitsuntersuchung dies in den Medien darzustellen, um so die Vorbildrolle des Kantons laufend weiter zu kommunizieren.

### **3.4 „Solarkraftwerk Basel“ - Informations- und Beratungskampagne für Private**

Die grössten Hindernisse auf dem Weg zu mehr Solaranlagen sind nicht finanzieller Natur, sondern Informationsdefizite: zum einen wissen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer nicht, ob ihre Liegenschaft für Solarenergie Nutzung geeignet ist und zum andern wissen nur wenige, dass der Bau und Betrieb von Solaranlagen dank der Einspeisevergütung oder der Förderbeiträge rentiert. Wichtiger Bestandteil der Solaraktion ist daher eine gezielte Informationskampagne. Die IWB Energieberatung übernimmt die persönlichen Beratungsgespräche bei den interessierten Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer von der Erstbesichtigung bis zur Abnahme der realisierten Anlage. Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die sich zur Realisierung einer Anlage entschliessen, berät die IWB Energieberatung beim Einholen und Prüfen von Offerten, sie übernimmt allfällig notwendige Bau- und Anschlussgesuche und stellt Fördergesuche oder die notwendigen Anträge bei der Solarstrombörse.

Nach einer Medieninformation zum Start der Aktion sollen in einem ersten Schritt die Eigentümerinnen und Eigentümer der grössten und bestgeeigneten Dächer persönlich vom Amt für Umwelt und Energie angeschrieben werden. Nach dem Abarbeiten dieser Dachflächen erster Priorität werden alle Immobilienverwaltungen von den IWB angeschrieben. Die Schreiben sind so gestaltet, dass die Vorteile einer Solaranlage direkt erkennbar sind und dass die Hürde, Kontakt mit der IWB Energieberatung aufzunehmen, möglichst gering ist. Dazu liegt den Schreiben ein Flyer bei, der kompakt und leicht verständlich über die Vorteile des Aktionsplanes informiert. Vertiefte Informationen sind auf den Internetseiten der IWB und des Amtes für Umwelt und Energie zusammengestellt. Zusätzlich soll in den Publikationen des Kantons (z.B. BS intern), des AUE (Blog, Website) und der IWB (Kundenmagazin energie&wasser) zum Start und dann regelmässig über die Umsetzung des Aktionsplans So-

lardächer berichtet werden. Auch der Gewerbeverband wird in seinen Publikationsorganen entsprechende Artikel veröffentlichen.

Durch die klare Ausrichtung auf die Zielgruppe Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer und durch das konsequente Nutzen der eigenen Publikationen ist die Informationskampagne kostengünstig.

Der Start dieser Kampagne ist im Dezember 2011 geplant.

## 4. Zu den einzelnen Fragen im Anzug

### 4.1 Harmonisierung der Förderung mit Kanton Basel-Landschaft

Die Anzugsteller gehen wohl davon aus, dass der Kanton Basel-Stadt die momentan vorbildlichen Förderbedingungen für Photovoltaikanlagen beibehält und dass jetzt auch im Kanton Basel-Landschaft vergleichbare Bedingungen geschaffen werden. Unseres Wissens bietet bis jetzt nur die Elektra Birseck EBM eine KEV-Überbrückung an. Andere konkrete Bestrebungen sind nicht bekannt. Die Energiepolitik ist vorwiegend eine kantonale Aufgabe - und dabei sind auch immer wieder andere kantonale Ausrichtungen ersichtlich. Es kann auch nicht Aufgabe des basel-städtischen Regierungsrates sein, in anderen Kantonen darauf hinzuwirken, dass seine Modelle und Massnahmen übernommen werden.

### 4.2 Ausweitung der KEV-Basel auf Baselland

Die Solarstrombörse wurde in Basel-Stadt durch die KEV-Basel abgelöst. Die daraus entstehenden Mehrkosten von maximal 0.4 Rp./kWh werden durch alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten im Kanton Basel-Stadt getragen. Aus diesem Grund wird eine Ausweitung der KEV-Basel auf den Kanton Basel-Landschaft als nicht gerechtfertigt erachtet, denn die Überwälzung dieser Kosten auf die Stromkonsumentinnen und -konsumenten im Nachbarkanton ist rechtlich nicht möglich.

## 5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Aeneas Wanner und Konsorten betreffend Erweiterung der Solarstrombörse auf den Kanton Baselland und Koordination der kantonalen kostendeckenden Einspeisevergütung der beiden Kantone als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin